



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Juni 2018  
(OR. en)

7661/18  
ADD 1 DCL 1

WTO 53  
SERVICES 9  
FDI 9  
COASI 71

### **FREIGABE**

---

des Dokuments	7661/18 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	8. Mai 2018
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.:	Verhandlungsrichtlinien für ein Freihandelsabkommen mit Neuseeland
--------	--

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Mai 2018  
(OR. en)

7661/18  
ADD 1

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

WTO 53  
SERVICES 9  
FDI 9  
COASI 71

**VERMERK**

---

Absender: Vorsitz

---

Empfänger: Rat

---

Betr.: Verhandlungsrichtlinien für ein Freihandelsabkommen mit Neuseeland

---

Im Anschluss an die Beratungen des AStV vom 8. Mai 2018 erhalten die Delegationen anbei die Verhandlungsrichtlinien für ein Freihandelsabkommen mit Neuseeland, die auf der Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten (Handel)) am 22. Mai 2018 angenommen werden sollen.

DECLASSIFIED

**VERHANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR EIN FREIHANDELSABKOMMEN MIT  
NEUSEELAND**

**A. ART UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS**

Das Abkommen sollte ausschließlich zwischen den Vertragsparteien anwendbare Bestimmungen über mit Handel und ausländischen Direktinvestitionen zusammenhängende Bereiche enthalten.

Das Abkommen sollte ehrgeizig, umfassend und in jeder Hinsicht mit den im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) bestehenden Regeln und Pflichten vereinbar sein. Die Verhandlungen sollten so geführt und abgeschlossen werden, dass dabei den im Rahmen der WTO eingegangenen Verpflichtungen Rechnung getragen wird. Mit dem Abkommen sollten ehrgeizige Ziele verfolgt werden, die über die bestehenden WTO-Verpflichtungen hinausgehen.

Das Abkommen sollte für die schrittweise gegenseitige Liberalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen sowie der ausländischen Direktinvestitionen sorgen. Es wird auch detaillierte Regeln für andere handelsbezogene Bereiche wie unten aufgeführt enthalten, um den besagten Handel sowie ausländische Direktinvestitionen zu fördern, zu erleichtern oder zu regeln. Alle Verpflichtungen, die mit dem Abkommen eingegangen werden, sollen sich direkt und sofort auf den Handel auswirken, und zwar je nach Sachlage innerhalb der Tragweite der gemeinsamen EU-Regeln. Alle Elemente werden parallel ausgehandelt und werden Teil einer Gesamtvereinbarung sein, mit der ein ausgewogenes Ergebnis in Bezug auf die Beseitigung von Zöllen, den Abbau unnötiger regulatorischer Handelshemmnisse und eine Verbesserung der Vorschriften gewährleistet wird, das zu substantiellen Ergebnissen in jedem dieser Bereiche und zu einer effektiven gegenseitigen Öffnung der Märkte führt.

Das Abkommen sollte nur Verpflichtungen in Bereichen enthalten, die in die Zuständigkeit aller Behörden und Stellen beider Vertragsparteien des Abkommens, für die das Abkommen gilt, fallen.

Das Abkommen sollte gewährleisten, dass seine Bestimmungen auf allen staatlichen Ebenen, einschließlich subzentraler Behörden und relevanter Einrichtungen, eingehalten werden.

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

In dem Abkommen wird anerkannt, dass die nachhaltige Entwicklung ein vorrangiges Ziel der Vertragsparteien ist und dass sie anstreben, die Einhaltung internationaler Übereinkünfte und Normen in den Bereichen Umwelt und Arbeit zu gewährleisten und zu erleichtern. Das Abkommen sollte auch zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und allgemeinerer Werte der EU beitragen, unter anderem im Wege der Aufnahme handelsbezogener Bestimmungen in Bezug auf Arbeit und Umwelt, einschließlich durch die soziale Verantwortung von Unternehmen, die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern, verantwortungsvolle Agrarinvestitionen und Transparenz. Zur Verwirklichung dieser Ziele sollten die Belange der nachhaltigen Entwicklung in allen Teilen des Abkommens berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Aufnahme eines spezifischen Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung, das sowohl soziale Fragen als auch Umweltfragen abdeckt.

Die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen (auch für Frauen) der Handels- und Investitionsbestimmungen des Abkommens sollten mittels einer unabhängigen Nachhaltigkeitsprüfung parallel zu den Verhandlungen untersucht werden. Die Kommission sollte gewährleisten, dass die Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit allen einschlägigen Interessenträgern der Zivilgesellschaft durchgeführt wird. Die Nachhaltigkeitsprüfung sollte vor der Paraphierung des Abkommens fertiggestellt werden und ihre Ergebnisse sollten bei den Verhandlungen berücksichtigt werden. Mit ihr würde Folgendes bezweckt: a) Klärung der wahrscheinlichen Auswirkungen des Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung und das Klima sowie der potenziellen Auswirkungen in anderen Ländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und gegebenenfalls in den überseeischen Ländern und Gebieten sowie den Gebieten in äußerster Randlage, und b) Vorschläge für Maßnahmen zur Maximierung der Vorteile des Abkommens und zur Verhinderung oder Minimierung potenzieller negativer Auswirkungen.

**B. VORGESCHLAGENER INHALT DES ABKOMMENS**

**Präambel, allgemeine Grundsätze**

In der Präambel sollte daran erinnert werden, dass die Partnerschaft mit Neuseeland auf gemeinsamen Grundsätzen und Werten beruht, wie sie sich im Partnerschaftsabkommen von 2016 über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der EU und Neuseeland widerspiegeln (im Folgenden "Partnerschaftsabkommen"). Das Abkommen sollte sich in das Gesamtgefüge der politischen Beziehungen und den im Partnerschaftsabkommen festgelegten institutionellen Rahmen einfügen.

Im Hinblick auf die Liberalisierung des bilateralen Handels und der ausländischen Direktinvestitionen sollte das Abkommen außerdem unter anderem auf Folgendes Bezug nehmen:

- die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der EU,
- das Bekenntnis der Vertragsparteien zu einer nachhaltigen Entwicklung und zu einem internationalen Handel, der in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt, was unter anderem die wirtschaftliche Entwicklung, die Bekämpfung von Armut, eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle sowie den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen umfasst,
- die Verpflichtung der Vertragsparteien, die sich aus ihrer WTO-Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten voll und ganz zu wahren,
- das Bekenntnis der Vertragsparteien, das Wohl der Verbraucher durch Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Niveaus bei Verbraucherschutz und wirtschaftlichem Wohlergehen zu fördern,
- das Bekenntnis der Vertragsparteien, nichttarifäre Hemmnisse für den Handel und ausländische Direktinvestitionen zu verhindern und zu beseitigen.
- das Recht, im öffentlichen Interesse die wirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß den internationalen Verpflichtungen zu regeln, um berechnigte Gemeinwohlziele in Bereichen wie Schutz und Förderung der öffentlichen Gesundheit, Sozialdienstleistungen, öffentliches Bildungswesen, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozialschutz, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu erreichen,

- das Ziel, mit dem Abkommen einen neuen Rahmen für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und insbesondere für die Entwicklung von Handel und ausländischen Direktinvestitionen zu schaffen,
- das gemeinsame Ziel der Vertragsparteien, den besonderen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, vor denen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stehen, die ebenfalls einen Beitrag zur Entwicklung von Handel und ausländischen Direktinvestitionen leisten können,
- die Verpflichtung der Vertragsparteien, mit allen relevanten zivilgesellschaftlichen Interessenträgern einschließlich Privatunternehmen, Gewerkschaften und anderen Nichtregierungsorganisationen zu kommunizieren.

### Ziele

Mit dem Abkommen sollte das gemeinsame Ziel bekräftigt werden, nahezu den gesamten Waren-, Dienstleistungs- und Direktinvestitionsverkehr gegenseitig schrittweise zu liberalisieren, und zwar in vollem Einklang mit den WTO-Regeln, insbesondere Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade – GATT) und Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS).

Mit dem Abkommen sollte ein umfassender Zugang zum Markt für öffentliche Beschaffungen sowie ein hohes Niveau beim Schutz handelsbezogener Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben, gewährleistet und der Dialog und die Zusammenarbeit in Bezug auf den technischen und den Regulierungsrahmen intensiviert werden.

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

In dem Abkommen sollte anerkannt werden, dass die nachhaltige Entwicklung ein übergeordnetes Ziel der Vertragsparteien ist; ferner sollte zwecks Förderung des Handels die Einhaltung internationaler Übereinkünfte und Normen in den Bereichen Umwelt und Soziales gewährleistet und erleichtert werden. Die nachhaltige Entwicklung, d. h. eine wirtschaftliche Entwicklung im Einklang mit ökologischen und sozialen Aspekten, sollte im Abkommen durchgängig berücksichtigt werden. Mit dem Abkommen sollte gewährleistet werden, dass die Vertragsparteien den Handel oder ausländische Direktinvestitionen nicht dadurch fördern, dass sie das Anspruchsniveau der internen Rechtsvorschriften und Normen in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsrecht oder Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz senken oder die Kernarbeitsnormen oder die Gesetze zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt lockern.

### Warenhandel

#### Einfuhr- und Ausfuhrzölle sowie nichttarifäre Maßnahmen

Das Ziel des Abkommens besteht darin, für ein Höchstmaß an Handelsliberalisierung zu sorgen. Das Abkommen sollte nahezu den gesamten Warenhandel zwischen den Vertragsparteien erfassen. Bei den meisten Zolltarifpositionen sollten die Zölle mit dem Inkrafttreten des Abkommens beseitigt werden. Ziel des Abkommens sollte es sein, Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf beiden Seiten innerhalb eines Zeitraums von in der Regel höchstens sieben Jahren abzubauen. Ausnahmen sollten auf ein Mindestmaß beschränkt sein und für die sensibelsten Waren sollten besondere Bestimmungen gelten, die im höchsten Detailgrad ausgehandelt werden sollten. Anzuführen sind hier beispielsweise einige landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine teilweise Liberalisierung wie Zollkontingente, längere Übergangsfristen oder sonstige Regelungen in Erwägung gezogen werden sollten, wobei unter anderem die spezifischen Anliegen der Unionsgebiete in äußerster Randlage und die Ergebnisse bei anderen Handelsabkommen berücksichtigt werden sollten.

Ausgangspunkt der Verhandlungen über die Zolllenkungen sollten die von der EU am Tag der Einleitung der Verhandlungen *erga omnes* angewandten Zölle und die von Neuseeland am Tag der Einleitung der Verhandlungen *erga omnes* angewandten Zölle sein.

Sämtliche Zölle oder Steuern auf Ausfuhren sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sollten verboten werden und es sollten keine neuen Maßnahmen dieser Art eingeführt werden.

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

Nach dem Abkommen sollten alle Handelsverbote oder -beschränkungen zwischen den Vertragsparteien – einschließlich mengenmäßiger Beschränkungen und Genehmigungspflichten –, die nicht durch die unten genannten besonderen Ausnahmeregelungen gerechtfertigt sind, verboten sein, und das Abkommen sollte strengere Bestimmungen in Bezug auf Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, reparierte Waren, die Umladung, wiederaufgearbeitete Waren und die Ursprungskennzeichnung enthalten.

### Ursprungsregeln

Ursprungsregeln und Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungen sollten den Handel erleichtern und vereinfacht werden; sie sollten außerdem den Standard-Präferenzursprungsregeln der EU und den Interessen der EU Rechnung tragen.

### Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

In dem Abkommen sollten in einer Klausel über eine verbesserte Verwaltungszusammenarbeit die Verfahren und geeigneten Maßnahmen festgelegt werden, die die Vertragsparteien einleiten können, wenn eine mangelnde Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich, Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt werden.

### Behandlung von Fehlern der Verwaltung

Es sollten Bestimmungen aufgenommen werden zur gemeinsamen Prüfung der Möglichkeit, bei Fehlern, die den zuständigen Behörden bei der Anwendung der Präferenzursprungsregeln unterlaufen sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.



Zoll und Erleichterung des Handels

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien bei gleichzeitiger Gewährleistung wirksamer Kontrollen enthalten. Zu diesem Zweck sollte das Abkommen Verpflichtungen in Bezug auf die Regeln, Anforderungen, Formalitäten und Verfahren der Vertragsparteien in den Bereichen Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr enthalten, die ehrgeizig sind und über das WTO-Übereinkommen über Handelserleichterungen hinausgehen. Diese Bestimmungen sollten dem paraphierten Abkommen zwischen der EU und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich oder künftigen Änderungen dieses Abkommens Rechnung tragen.

Das Abkommen sollte die wirksame Umsetzung und Anwendung der internationalen Vorschriften und Normen im Bereich des Zolls und der sonstigen handelsbezogenen Verfahren fördern; dies gilt unter anderem für die WTO-Vorschriften, das WTO-Übereinkommen über Handelserleichterungen, die Instrumente der Weltzollorganisation und das Übereinkommen von Kyoto in seiner geänderten Fassung.

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Förderung des Austauschs von bewährten Verfahren und von Erfahrungen enthalten, die sich auf bestimmte Bereiche von gemeinsamem Interesse beziehen. Zu diesen Bereichen können Themen gehören wie die Modernisierung und Vereinfachung von Vorschriften und Verfahren, die Standardisierung der Dokumentation, die zolltarifliche Einreihung, die Transparenz, die gegenseitige Anerkennung und die Zusammenarbeit auf Behördenebene.

Das Abkommen sollte die Konvergenz bei Handelserleichterungen fördern und sich dabei gegebenenfalls auf das WTO-Übereinkommen über Handelserleichterungen und sonstige einschlägige internationale Normen und Instrumente stützen.

Das Abkommen sollte bei allen Waren unter zollamtlicher Überwachung die wirksame und effiziente Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden fördern.

In den Bestimmungen über Handelserleichterungen sollte das Abkommen den besonderen Schwierigkeiten von KMU Rechnung tragen, gleichzeitig aber gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftsbeteiligten sicherstellen.

Mit dem Abkommen sollte das Ziel verfolgt werden, ein Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich aufzulegen, das auch eine Unterstützung bei Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung im Zollbereich (einschließlich Amtshilfe auf Ersuchen, Amtshilfe ohne Ersuchen und Vertraulichkeit) vorsieht oder als Alternative dazu könnte in dem Abkommen auf das Protokoll des Abkommens zwischen der EU und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich Bezug genommen werden.

Nichttarifäre Handelshemmnisse

Mit dem Abkommen sollen handelsbezogene Regulierungsfragen und nichttarifäre Handelshemmnisse angegangen werden. Vorrangig sollten solche Bestimmungen und Verfahren aufgenommen werden, mit denen gewährleistet wird, dass ungerechtfertigte nichttarifäre Handelshemmnisse beseitigt werden. Darüber hinaus sollte das Abkommen angemessene Verfahren enthalten, um u. a. durch Förderung der Transparenz der geltenden Gesetze und Vorschriften die Entstehung neuer nichttarifärer Handelshemmnisse und sonstiger unnötiger Handelshindernisse künftig zu vermeiden. Auch Lokalisierungsanforderungen sollten in dem Abkommen behandelt werden.

Das Problem erzeugnispezifischer nichttarifärer Handelshemmnisse sollte auf der Grundlage von Antrag und Angebot parallel zu den Beratungen über Zollzugeständnisse gelöst werden. Angesichts der Bedeutung, die der Förderung der Ziele des Abkommens zukommt, und um den Marktzugang in stärkerem Maße zu verbessern als bei Anwendung horizontaler Regeln, sollte das Abkommen sektorspezifische Verpflichtungen zu nichttarifären Handelshemmnissen beinhalten, die sich unter anderem auf Waren, die zur Eindämmung des Klimawandels und zum Umweltschutz beitragen, und auf andere Bereiche von gemeinsamem Interesse beziehen.

Das Abkommen sollte Bestimmungen zu staatlichen Handelsunternehmen vorsehen, wobei etwaige Wettbewerbsverzerrungen und Handelshemmnisse, zu denen es dadurch kommen könnte, bewertet werden sollten.

Technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren

Die Vertragsparteien sollten sich zu den Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse bekennen und darüber hinaus ehrgeizigere Bestimmungen zur Erleichterung des Zugangs zum Markt der anderen Vertragspartei festlegen, die auf den erstgenannten Bestimmungen aufbauen und diese ergänzen.

Das Abkommen sollte eine Reihe allgemeiner Grundsätze (wie Verhältnismäßigkeit, Verbot ungerechtfertigter Beschränkungen, Transparenz, Diskriminierungsverbot) und Bestimmungen enthalten, die auf den WTO-Regeln aufbauen und diese ergänzen. Angestrebt werden sollten unter anderem eine Erhöhung der Transparenz, die Förderung einer guten Regulierungspraxis, die Übernahme einschlägiger internationaler Normen, Kompatibilität und Konvergenz der technischen Vorschriften auf der Grundlage internationaler Normen, die Vereinheitlichung der Prüf- und Zertifizierungsanforderungen – beispielsweise durch Anwendung eines risikobasierten Ansatzes bei der Konformitätsbewertung (einschließlich Selbstzertifizierung in Sektoren, wo dies möglich und angemessen ist) sowie von Bestimmungen, die auf eine Kompatibilität der Prüfanforderungen in einer Reihe prioritärer Sektoren abstellen – und eine Förderung des Rückgriffs auf die Akkreditierung.

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Verbesserung der Informationsweitergabe an Ein- und Ausführer enthalten.

Die Verhandlungen sollten sich mit dem Verhältnis zwischen dem Abkommen und dem bestehenden Abkommen über gegenseitige Anerkennung befassen, um dessen Umsetzung zu verbessern und für eine effizientere Zusammenarbeit zu sorgen.

### Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS-Maßnahmen)

Die Vertragsparteien sollten sich auf das WTO-Übereinkommen über SPS-Maßnahmen stützen und noch darüber hinausgehen und dabei das Ziel verfolgen, den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern und gleichzeitig das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen. Im SPS-Kapitel sollten unter Berücksichtigung der jeweiligen internationalen Vorschriften des IPPC (Internationales Pflanzenschutzübereinkommen), der OIE (Weltorganisation für Tiergesundheit) und des Codex Alimentarius beispielsweise folgende Themen abgedeckt werden: Transparenz, Nichtdiskriminierung, Vermeidung ungerechtfertigter Verzögerungen, Harmonisierung, Anerkennung der Gleichwertigkeit und von Alternativmaßnahmen, Anerkennung des Gesundheitsstatus der Vertragsparteien und ihres Status in Bezug auf Schadorganismen, Regionalisierung, Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren, Prüfungen, Zertifizierung, Einfuhrkontrollen, Dringlichkeitsmaßnahmen, Anerkennung von Betrieben ohne vorherige Kontrolle, Anwendung EU-weit geltender Ausfuhrgenehmigungsverfahren (EU als einheitliches Ganzes), Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, bessere Zusammenarbeit im Bereich Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe und Schaffung eines Mechanismus, mit dem spezifische Handelsanliegen im Zusammenhang mit SPS-Maßnahmen rasch angegangen werden können.

Die von einer Vertragspartei ausgeführten Erzeugnisse müssen den SPS-Normen der einführenden Vertragspartei entsprechen.

Jegliche ungerechtfertigte SPS-Handelsbeschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse der EU sollten parallel zu den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen erörtert werden.

Die Verhandlungen sollten sich an den am 20. Februar 1995 vom Rat erlassenen Verhandlungsrichtlinien (Dokument 4976/95 des Rates) orientieren. Die Verhandlungen sollten sich mit dem Verhältnis zwischen diesem Abkommen und dem Abkommen zwischen der EU und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen befassen, wobei sein Inhalt gewahrt und für eine effiziente Zusammenarbeit gesorgt werden sollte.

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

Das Abkommen darf in keiner Weise die Anwendung des Grundsatzes der Vorsorge in der EU, wie er im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt ist, behindern.

### Tierschutz

Das Abkommen soll die weitere Zusammenarbeit und den weiteren Austausch beim Thema Tierschutz fördern, wobei zwischen den Vertragsparteien unter anderem mögliche Verpflichtungen bezüglich der Gleichwertigkeit im Bereich des Tierschutzes erörtert werden sollten.

Die Tierschutzstandards der EU sollten als Grundlage für die Verhandlungen dienen.

### Schutzmaßnahmen

Das Abkommen sollte eine Klausel über Schutzmaßnahmen enthalten, nach der eine Vertragspartei im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels XIX des GATT 1994 oder dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und mit Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft geeignete Maßnahmen treffen kann. Das Abkommen sollte darüber hinaus zusätzliche Konsultationen vorsehen; ferner sollte darin bestimmt sein, dass diese Schutzmaßnahmen den bilateralen Handel so wenig wie möglich verzerren.

Im Interesse möglichst weitgehender Liberalisierungsverpflichtungen und der gleichzeitigen Gewährleistung des erforderlichen Schutzes – unter Berücksichtigung der Besonderheiten sensibler Bereiche – sollte das Abkommen grundsätzlich eine bilaterale Schutzklausel enthalten, nach der eine Vertragspartei Präferenzen ganz oder teilweise entziehen kann, wenn die Einfuhren einer Ware aus der anderen Vertragspartei in solchem Umfang und unter solchen Bedingungen ansteigen, dass durch sie einem heimischen Wirtschaftszweig ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht.

Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen

Das Abkommen sollte eine Klausel über Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen enthalten, nach der eine Vertragspartei im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 oder dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen geeignete Maßnahmen gegen Dumping und/oder anfechtbare Subventionen treffen kann. Im Einklang mit den EU-Regeln und bisherigen Abkommen sollten in diesem Bereich Verpflichtungen in das Abkommen aufgenommen werden, die über die entsprechenden WTO-Regeln hinausgehen, einschließlich Transparenz, Prüfung des öffentlichen Interesses und Regel des niedrigeren Zolls.

In dem Abkommen sollte anerkannt werden, dass Zahlungen der "Grünen Box" nicht handelsverzerrend sind und daher grundsätzlich nicht Gegenstand von Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen sein sollten.

**Dienstleistungshandel, ausländische Direktinvestitionen und digitaler Handel**

Im Einklang mit Artikel V des GATS sollte das Abkommen einen beträchtlichen sektoralen Geltungsbereich haben und sämtliche Erbringungsarten erfassen. Abgesehen von den audiovisuellen Dienstleistungen sollte in dem Abkommen kein Bereich von vornherein ausgeschlossen werden. In Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen im Sinne des Artikels I Absatz 3 des GATS sind von den Verhandlungen ausgenommen. Ziel der Verhandlungen sollte die schrittweise gegenseitige Liberalisierung des Dienstleistungshandels und der ausländischen Direktinvestitionen im Hinblick auf die Niederlassung durch die Beseitigung von Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sein, wobei über die Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen der WTO und über ihre im Rahmen der Verhandlungen über das Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (Trade in Services Agreement – TiSA) vorgelegten Angebote hinausgegangen werden soll. Das Abkommen sollte Regeln zu Leistungsanforderungen im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen beinhalten.

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

Darüber hinaus sollte das Abkommen Regulierungsdisziplinen enthalten. Zu diesem Zweck sollten die Verhandlungen unter anderem folgende Aspekte abdecken:

- Regulierungsvorschriften zu Transparenz,
- Rahmen für die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen, Zulassungen oder Beglaubigungen, die in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen gewährt wurden, einschließlich von Berufsqualifikationen,
- horizontale Bestimmungen über die interne Regulierung, beispielsweise solche zur Gewährleistung von Unparteilichkeit und ordnungsgemäßen Verfahren im Zusammenhang mit Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren, und
- Regulierungsvorschriften für spezifische Sektoren – darunter insbesondere Telekommunikationsdienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Zustelldienste sowie Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung des Handels sollten die Verhandlungen dazu führen, dass Vorschriften für den digitalen Handel und grenzüberschreitende Datenströme, Verbraucherschutz im Online-Umfeld, elektronische Vertrauens- und Authentifizierungsdienste, offenen Internetzugang, unerbetene direkte Marktkommunikation und Verbesserung der Bedingungen für das internationale Roaming geschaffen und die Frage der ungerechtfertigten Datenlokalisierungsaufgaben ohne Verhandlungen über oder Beeinträchtigung der EU-Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten und unbeschadet der EU-Rechtsvorschriften angegangen werden.

Das Abkommen sollte der Durchsetzung von Ausnahmen für die Erbringung von Dienstleistungen nicht entgegenstehen, die nach den einschlägigen WTO-Vorschriften (Artikel XIV und XIVa des GATS) zu rechtfertigen sind.

Das Abkommen kann verfahrensbezogene Verpflichtungen für die zeitlich befristete Einreise und den Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken entsprechend den bei Erbringungsart 4 von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen enthalten. Allerdings sollte das Abkommen die Vertragsparteien nicht daran hindern, ihre nationalen Gesetze, Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt anzuwenden, vorausgesetzt, dass die aus dem Abkommen erwachsenden Vorteile hierdurch nicht zunichte gemacht oder geschmälert werden. Die in der EU bestehenden Gesetze und sonstigen Vorschriften betreffend Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerrechte sollten ihre Gültigkeit bewahren.

## **RESTREINT UE/EU RESTRICTED**

In dem Abkommen sollte bekräftigt werden, dass es die EU, ihre Mitgliedstaaten und deren nationale, regionale und lokale Behörden nicht daran hindert, im öffentlichen Interesse die wirtschaftlichen Tätigkeiten zu regeln, um berechnigte Gemeinwohlziele in Bereichen wie Schutz und Förderung der öffentlichen Gesundheit, Sozialdienstleistungen, öffentliches Bildungswesen, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozialschutz, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu erreichen. Die hohe Qualität der öffentlichen Dienstleistungen in der EU sollte im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere dem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse, und unter Berücksichtigung der Vorbehalte der EU in diesem Bereich, einschließlich der im Rahmen des GATS formulierten, gewahrt bleiben.

### **Kapitalverkehr und Zahlungen**

Das Abkommen sollte nach Möglichkeit die Beseitigung von Beschränkungen für laufende Zahlungen und den Kapitalverkehr im Zusammenhang mit im Rahmen dieses Abkommens liberalisierten Transaktionen vorsehen und eine Stillhalteklausele enthalten. Es sollte Schutzklauseln und Ausnahmeregelungen (z. B. für die Wirtschafts- und Währungsunion und die Zahlungsbilanz der Union) umfassen, die mit den Bestimmungen des AEUV über den freien Kapitalverkehr im Einklang stehen sollten.

### **Rechte des geistigen Eigentums**

Das Abkommen soll das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) ergänzen, auf ihm aufbauen und über dessen geltende Vorschriften hinausgehen, wobei das Ziel darin besteht, ein höheres sowie auch angemessenes und wirksames Schutz- und Durchsetzungsniveau für alle Formen der Rechte des geistigen Eigentums (Immaterialgüterrechte) sicherzustellen.

In dem die Rechte des geistigen Eigentums betreffenden Kapitel sollten beispielsweise Themen behandelt werden wie Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Marken, Muster, Patente, Sortenschutz, nicht offengelegte Informationen einschließlich Geschäftsgeheimnissen, geografische Angaben und bessere Durchsetzung. Mit dem Abkommen sollte nach Möglichkeit die Wirksamkeit der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verbessert werden, unter anderem im digitalen Umfeld und an der Grenze (auch bei Ausfuhren).

## **RESTREINT UE/EU RESTRICTED**

Mit dem Abkommen sollten geeignete Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien eingerichtet werden, um die Durchführung des Kapitels über die Rechte des geistigen Eigentums zu unterstützen; außerdem sollte ein regelmäßiger Dialog über die Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, um den Informationsaustausch über die Fortschritte der Vertragsparteien bei der Rechtsetzung zu fördern, ebenso wie den Erfahrungsaustausch über die Durchsetzung sowie Konsultationen im Zusammenhang mit Drittländern.

Unbeschadet der einschlägigen multilateralen Erörterungen hierüber sollte bei den Verhandlungen die Frage der genetischen Ressourcen, des überlieferten Wissens und der Folklore geprüft werden.

### **Geografische Angaben**

Das Abkommen sollte einen unmittelbaren Schutz und eine wirksame Anerkennung bieten, indem eine Liste geografischer Angaben (Weine, Spirituosen, Agrarerzeugnisse und Lebensmittel) vereinbart wird, für die ein hohes, auf Artikel 23 des TRIPs aufbauendes Schutzniveau gilt; abgedeckt werden sollten unter anderem folgende Aspekte: Schutz vor Anspielungen, verstärkte Durchsetzung (u. a. verwaltungsrechtlich/von Amts wegen), Koexistenz mit älteren in gutem Glauben erworbenen Marken, Schutz vor späterer Erlangung der Gattungseigenschaft und Bestimmungen über das Hinzufügen neuer geografischer Angaben. Außerdem sollten Fragen im Zusammenhang mit individuellen älteren Rechten, beispielsweise im Zusammenhang mit Pflanzensorten, Marken, einer Vorbenutzung als Gattungsbezeichnung oder einer anderen rechtmäßigen Vorbenutzung behandelt werden, damit bestehende Konflikte zufriedenstellend gelöst werden können. Darüber hinaus wird auch über Regelungen zum Schutz geografischer Angaben auf Drittlandsmärkten verhandelt werden.

Alle im Abkommen aufgeführten geografischen Angaben sollten ab dem Datum seines Inkrafttretens wirksam geschützt werden.



## Öffentliches Beschaffungswesen

Das Abkommen soll auf einen umfassenden und verbesserten gegenseitigen Zugang zu den Märkten für öffentliche Beschaffungen abzielen, wobei es auf den jeweiligen Verpflichtungen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen aufbauen und darüber hinausgehen sollte. Dabei sollten auf eine umfassende Weise Beschaffungen auf allen staatlichen Ebenen (einschließlich der nationalen und subzentralen Ebene), einschließlich im Versorgungssektor, auch von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen (crown entities), staatlichen Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten, abgedeckt werden, und zwar sowohl Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen als auch öffentliche Bauaufträge. In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien gegenseitig die Besonderheiten und Sensibilitäten des jeweiligen Beschaffungsumfelds an. Bei dem Abkommen sollte auch die Aufnahme von Verpflichtungen für öffentlich-private Partnerschaften/Konzessionen im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften in diesem Bereich geprüft werden. Die Inländerbehandlung sollte eine Behandlung gewährleisten, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die im eigenen Gebiet niedergelassenen Anbietern oder Dienstleistern gewährt wird.

Die verfahrensbezogenen Verpflichtungen sollten sich auf die Regeln, Verfahren und Anforderungen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen stützen. Insbesondere sollten mit den Verpflichtungen ordnungsgemäße Verfahren (zum Beispiel die Aufnahme wirksamer "Überprüfungsmechanismen") und Transparenz bei den erfassten Beschaffungen, die Nutzung elektronischer Mittel sowie die Vermeidung von Auflagen hinsichtlich lokaler Inhalte oder lokaler Erzeugung sichergestellt werden, und es sollte die Aufnahme diskriminierungsfreier Vorschriften zu Umwelt- und Sozialbelangen in das Ausschreibungsverfahren vorgesehen werden. Es sollte erwogen werden, konkret auf das Thema Transparenz einzugehen, um Klarheit in Bezug auf die geltenden Beschaffungsregeln und zu vergebende öffentliche Aufträge zu gewährleisten, damit Unternehmen leicht zugängliche Informationen zur Verfügung stehen.

## Handel und Wettbewerb

Das Abkommen sollte Bestimmungen zu Wettbewerbsregeln und ihrer Durchsetzung sowie Kartell- und Fusionsvorschriften, die auf alle Unternehmen Anwendung finden, enthalten. Es sollte allgemeine Durchsetzungsgrundsätze enthalten, unter anderem in Bezug auf Transparenz, Nichtdiskriminierung und ordnungsgemäße Verfahren.

## **RESTREINT UE/EU RESTRICTED**

Das Abkommen sollte – im Einklang mit den Normen und Grundsätzen der EU über staatliche Beihilfen – belastbare und verbindliche Bestimmungen über Subventionen enthalten. Darüber hinaus sollte es auch verbindliche Bestimmungen über staatliche Unternehmen, rechtliche Monopole und Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten enthalten, um sicherzustellen, dass sie den Wettbewerb nicht verzerren und keine Handels- und Investitionshemmnisse schaffen.

### **Kleine und mittlere Unternehmen**

Das Abkommen sollte ein spezielles Kapitel zu KMU enthalten. Es sollte KMU dabei unterstützen, die im Rahmen des Abkommens gebotenen Handelsmöglichkeiten in vollem Umfang zu nutzen, unter anderem durch eine stärkere Sensibilisierung kleiner und mittlerer Unternehmen und die Verbesserung ihres Zugangs zu Informationen über ihre Handels- und Investitionsmöglichkeiten sowie ihres Zugangs zu nützlichen Informationen über Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, einschließlich des öffentlichen Beschaffungswesens.

### **Handel und nachhaltige Entwicklung**

Das Abkommen soll Bestimmungen über arbeits- und umweltbezogene Aspekte des Themenkomplexes Handel und nachhaltige Entwicklung enthalten, die im Kontext Handel und ausländische Direktinvestitionen relevant sind. Es sollte die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung fördern. Es sollte Bestimmungen zur Förderung der Übernahme und der wirksamen Anwendung relevanter international vereinbarter Grundsätze und Regeln beinhalten; hierzu gehören die Kernarbeitsnormen und die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sowie multilaterale Umweltübereinkommen einschließlich derjenigen, die den Klimaschutz betreffen, insbesondere das Übereinkommen von Paris, sowie klimaschutzbezogene multilaterale Initiativen, wie beispielsweise jene im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO). Es sollte eine Verpflichtung jeder Vertragspartei enthalten, beständig und nachhaltig die Ratifizierung von zwei Kernübereinkommen der IAO anzustreben, nämlich des Übereinkommens über das Mindestalter (Nr. 138) und des Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr. 87).

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

In dem Abkommen sollte das Recht der Vertragsparteien bekräftigt werden, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Arbeit und Umwelt regelnd tätig zu werden und dabei Anstöße für hohe Schutzniveaus zu geben, auch durch Berücksichtigung der in ökologischer Hinsicht vorteilhaftesten Optionen. In dem Abkommen sollte die Einhaltung des Grundsatzes der Vorsorge bekräftigt werden. Das Abkommen sollte Bestimmungen enthalten, wonach das Arbeits- und Umweltschutzniveau nicht abgesenkt werden darf, um Handel und ausländische Direktinvestitionen zu fördern. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Verpflichtung enthalten sein, weder von den eigenen arbeits- oder umweltrechtlichen Vorschriften abzuweichen noch auf deren Durchsetzung zu verzichten.

Mit dem Abkommen sollte dafür gesorgt werden, dass Handel und ausländische Direktinvestitionen einen größeren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, unter anderem dadurch, dass – unter Hinweis auf international anerkannte Rechtsinstrumente und unter Ermutigung der Vertragsparteien, internationale Verfahren einschließlich OECD-Leitlinien und sektorspezifischer Leitlinien anzuwenden – Aspekte behandelt werden wie die Erleichterung des Handels mit umwelt- und klimafreundlichen Waren und Dienstleistungen sowie die Förderung freiwilliger Nachhaltigkeitssicherungskonzepte und der sozialen Verantwortung von Unternehmen.

Das Abkommen sollte ferner Verpflichtungen zur Förderung des Handels mit rechtmäßig erworbenen, nachhaltig bewirtschafteten natürlichen Ressourcen – insbesondere im Zusammenhang mit den Themen biologische Vielfalt, wild lebende Pflanzen und Tiere, aquatische Ökosysteme, forstwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischerei – enthalten und auf einschlägige internationale Rechtsinstrumente und Verfahrensweisen Bezug nehmen. Es sollte außerdem einen Handel fördern, der eine emissionsarme, klimaresiliente Entwicklung begünstigt.

In dem Abkommen sollten geeignete Bestimmungen für die wirksame Durchführung und Überwachung dieser Bestimmungen vorgesehen sein, ferner ein Mechanismus zur Regelung und Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien; außerdem sollte dafür gesorgt werden, dass die Zivilgesellschaft eingebunden wird, auch durch regelmäßige Konsultationen und Kommunikation.

### Energie und Rohstoffe

Das Abkommen sollte Bestimmungen zu Energie- und Rohstoffbelangen enthalten, die einen Bezug zu Handel und ausländischen Direktinvestitionen aufweisen. Das Abkommen sollte nach Möglichkeit für ein offenes, transparentes, diskriminierungsfreies und berechenbares Geschäftsumfeld sorgen und wettbewerbswidrigen Praktiken in diesem Bereich Einhalt gebieten sowie Beschränkungen für Exploration/Förderung und den Zugang zur Infrastruktur vorsehen. Es sollte nach Möglichkeit spezifische Vorschriften für Exploration, Lizenzen für Exploration und Förderung, spezifische Marktzugangsvorschriften, diskriminierungsfreie Vorschriften für den Zugang Dritter zu Übertragungs- und Verteilungsnetzen sowie Bestimmungen über erneuerbare Energien vorsehen. Das Abkommen sollte ferner Regeln beinhalten, die Handel und ausländische Direktinvestitionen im Bereich erneuerbare Energieträger unterstützen und weiter fördern. Mit dem Abkommen sollte überdies die Zusammenarbeit in den genannten Bereichen verstärkt werden. Mit dem Abkommen sollte nach Möglichkeit die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß, beispielsweise durch Investitionen in erneuerbare Energien und energieeffiziente Lösungen, gefördert werden.

### Transparenz der Vorschriften

Das Abkommen sollte Bestimmungen zu Folgendem enthalten:

- Veröffentlichung – wozu auch gehört, Maßnahmen mit allgemeiner Geltung öffentlich zugänglich zu machen – auf nicht diskriminierende Art und Weise und mit einer angemessenen Frist für Stellungnahmen zu Vorschlägen für Maßnahmen mit allgemeiner Geltung;
- Anfragen und Kontaktstellen, wobei Mechanismen zur Beantwortung von Anfragen interessierter Kreise zu vorgeschlagenen oder geltenden Maßnahmen vorgesehen werden sollten;
- rechtsbasierte und rechtskonforme Verwaltungsverfahren, durch die gewährleistet wird, dass interessierten Personen Informationen über den Vollzug von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung zur Verfügung stehen und dass den von einem Verfahren Betroffenen ausreichend Gelegenheit gegeben wird, vor einem endgültigem Verwaltungshandeln ihren Standpunkt darzulegen;
- angemessene Möglichkeiten, in von dem Abkommen erfassten Bereichen Verwaltungshandeln überprüfen zu lassen und Rechtsbehelfe dagegen einzulegen;
- Förderung einer guten Regulierung und einer guten Verwaltungspraxis.

### Zusammenarbeit in Regulierungsfragen

Das Abkommen sollte bereichsübergreifende Disziplinen zur regulatorischen Kohärenz und Transparenz enthalten, wobei das Ziel verfolgt wird, effiziente, kostenwirksame und besser kompatible Regelungen zu entwickeln, zu erlassen und umzusetzen, um den Handel zu erleichtern. Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Förderung des Informationsaustauschs, den verstärkten Rückgriff auf eine gute Regulierungspraxis und eine intensivere Zusammenarbeit in Regulierungsfragen enthalten, wobei die allgemeinen Grundsätze und Ziele des Abkommens, insbesondere Transparenz und das Recht, zu regeln, zu berücksichtigen sind.

Zu diesem Zweck sollte geprüft werden, ob Bestimmungen über die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden der EU und den jeweiligen neuseeländischen Gegenparteien in Regulierungsfragen in bestimmten nicht vom derzeitigen Rahmen erfassten Bereichen aufgenommen werden sollten, und es sollten Mechanismen zur Ermittlung etwaiger im Wege der Regulierungszusammenarbeit anzugehender Hemmnisse geprüft werden.

### Institutionelle und Schlussbestimmungen

Es sollte eine eindeutige rechtliche und institutionelle Verknüpfung zwischen dem Abkommen und dem Partnerschaftsabkommen hergestellt werden. Dies sollte die Kohärenz nach außen gewährleisten, insbesondere in Bezug auf das Bestehen, die Anwendung, die Aussetzung und Beendigung der jeweiligen Bestimmungen.

Mit dem Abkommen sollte ein spezifisches übergeordnetes Gremium eingesetzt werden, das die Durchführung des Abkommens überwacht. Nach Bedarf können für spezifische Bereiche Ausschüsse oder Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die dem übergeordneten Gremium unterstellt werden sollten.

Die Kommission kann dem Rat gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV Empfehlungen zu möglichen zusätzlichen Verhandlungsrichtlinien erteilen.

Streitbeilegung und Mediation

Das Abkommen sollte einen wirksamen und verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus einschließlich eines beschleunigten Verfahrens, insbesondere für die Ernennung der Panelmitglieder und die Durchführung der Panelverfahren, beinhalten. Der Streitbeilegungsmechanismus sollte transparent und offen sein und auf den Erfahrungen aufbauen, die in der WTO und mit anderen Freihandelsabkommen gewonnen wurden. Er sollte Bestimmungen für Konsultationen und eine flexible und zügige Mediation enthalten.

Allgemeine Ausnahmen

Das Abkommen sollte allgemeine Ausnahmen enthalten, die für die jeweiligen Teile des Abkommens gelten, unter anderem in den Bereichen Sicherheit, Zahlungsbilanz, Aufsicht und Besteuerung (auf der Grundlage der betreffenden Artikel der WTO-Übereinkommen).

Verbindliche Sprachfassungen

Das Abkommen, das in allen EU-Amtssprachen gleichermaßen verbindlich sein sollte, sollte eine entsprechende Sprachenklausel enthalten.

Sonstiges

Das Abkommen sollte die Bedeutung von Fragen des Verbraucherschutzes anerkennen und unterstützen.

Nach Prüfung durch die Kommission können nach vorheriger Konsultation des Ausschusses für Handelspolitik und im Einklang mit den EU-Verträgen in das Abkommen weitere Bestimmungen zu den Handels- und Wirtschaftsbeziehungen aufgenommen werden, wenn im Verlauf der Verhandlungen ein entsprechendes beiderseitiges Interesse geäußert wurde.

Waitangi

In dem Abkommen sollte auf die Verpflichtungen der neuseeländischen Regierung im Zusammenhang mit dem Vertrag von Waitangi eingegangen werden. Aufgrund der entsprechenden Bestimmung getroffene Maßnahmen sollten weder ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung von der anderen Seite zugehörigen Personen noch eine verschleierte Beschränkung des Waren-, Dienstleistungs- und Direktinvestitionsverkehrs darstellen.

DECLASSIFIED